

G U T A C H T E N

über die Rechtsverhältnisse der Stiftung "Sanatorium Universitaire"
in Bezug auf eine allfällige Abänderung des Stiftungszwecks,
eventuell Aufhebung der Stiftung
zuhanden
des Verbandes Schweizerischer Studentenschaften
erstattet von

Dr. jur. Hans Vogel

a. Bezirksrichter

A. Unter dem Namen "Sanatorium Universitaire" (SU) wurde im Jahre 1922 eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Leysin eröffnet. Der Eintrag ins Handelsregister erfolgte am 22. August 1923. Stifter waren die Universitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg, Zürich und die Eidgenössische Technische Hochschule (in der Stiftungsurkunde "Les Hautes Ecoles Fondatrices" bezeichnet). Zweck der Stiftung ist die Widmung ihres Vermögens zur Gründung und Führung eines Sanatoriums, bestimmt für die Professoren, Privatdozenten, Assistenten, Studenten und Studentinnen der Gründer-Hochschulen, welche an heilbarer Tuberkulose erkrankt sind. Neben der Krankenpflege soll das Sanatorium den Studenten die Möglichkeit verschaffen ihre Studien - weitmöglichst - fortzusetzen. (Art. 2 der Stiftungsurkunde). Zur Durchführung dieser Aufgabe wurden von der Stiftung Sanatoriums-Gebäude in Leysin (Hauptgebäude und Dependance "Les Fleurettes") erworben.

Am 30. September 1961 wurde das Sanatorium geschlossen, da nur noch drei Patienten vorhanden waren, welche in anderen Heilstätten untergebracht wurden, und keine neuen Anmeldungen vorlagen. Der Stiftungsrat beschloss als temporäre Lösung für vorläufig drei Jahre, "die Institution des Universitätssanatoriums weiter aufrecht zu erhalten in der Form einer Tuberkulose-Sanatoriums-Versicherung- für alle Studierenden und Studenten" und die Gebäude zu vermieten, nämlich das Hauptgebäude an den Verband Schweizerischer Studentenschaften (VSS), die Dependance "Les Fleurettes" an Dr. med. Wasserfallen.

Das Eidgenössische Departement des Innern als Aufsichtsinstanz über die Stiftung erklärte sich mit Schreiben vom 3. Mai 1962 an den Präsidenten des Stiftungsrates des SU, Herrn Prof. Dr. med. Löffler, mit den vom Stiftungsrat gefassten Beschlüssen hinsichtlich einer provisorischen Verwendung der stiftungseigenen Gebäude einverstanden unpräjudizierlich der künftigen Umwandlung der Stiftung oder der Verfügung über das Vermögen im Falle einer Auflösung der Stiftung, und in der Meinung, dass während des dreijährigen Provisoriums die Umwandlung der Stiftung studiert werde. Falls sich eine Umwandlung als rechtlich unmöglich erweisen sollte, erwartet die Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat Vorschläge für die Verwendung des Stiftungsvermögens gemäss Art. 16 der Stiftungsurkunde.

B. Die zu begutachtenden Fragen lauten:

1. Kann und soll die Aenderung des Stiftungszwecks erstrebt werden, wobei berücksichtigt werden sollte, dass der VSS die Immobilien bewirtschaften wollte?

2. Wie können im Falle der Auflösung der Stiftung das Vermögen und insbesondere die Immobilien für den VSS gerettet werden?

I. Die Stiftungsurkunde selbst enthält unter dem Titel IV Bestimmungen über die Abänderung, Ausdehnung und Auflösung der Stiftung. Nach Art. 14 Absatz 1 kann der Stiftungsrat diejenigen Abänderungen der Stiftungsurkunde treffen, welche er für die Verwirklichung des Stiftungszwecks für nützlich erachtet, ohne jedoch den Stiftungszweck zu ändern. Sein Entscheid soll gemäss den Artikeln 85 und 86 ZGB der Genehmigung der Bundesbehörde (als Aufsichtsinstanz) unterbreitet werden. - Zu dieser Bestimmung bemerkt das Eidgenössische Departement des Innern in seinem bereits erwähnten Schreiben vom 3. Mai 1962, dass sie vor dem Ge-

setz keinen Bestand habe. Gemäss der seit Errichtung der Stiftung im Jahre 1923 erschienenen Literatur zum Stiftungsrecht und der Praxis von Gerichts- und Verwaltungsbehörden erscheine es gänzlich ausgeschlossen, dass dem Stiftungsrat eine generelle Kompetenz zur Abänderung der Stiftungsurkunde zugewiesen werden könne. Alle Aenderungen eines solchen Dokuments müssten durch die Aufsichtsbehörde oder durch eine über der Aufsichtsbehörde stehende, besondere Abänderungsbehörde vorgenommen werden. Neben den Kommentaren von Egger und Hafter wird namentlich – W. Schönenberger, Abänderungen von Stiftungssatzungen nach schweizerischem Zivilrecht, ZSR 66, S. 62, 66 zitiert. Diese Auffassung des Departements des Innern entspricht der ständigen seitherigen Praxis (vergl. Verwaltungsentscheide des Bundes: 1929, Nr. 31; 1933, Nr. 44, Nr. 46; 1946 und 1947, Nr. 44). Es ist daher davon auszugehen, dass die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bei Abänderungen von Stiftungsurkunden nicht in einem blossen nachträglichen Genehmigen rechtswirksamer Beschlüsse von Stiftungsorganen, sondern in einem aktiven Anordnen der Modifikationen besteht, welche immerhin vom Stiftungsrat vorgeschlagen werden können.

Im weiteren äussert das Departement des Innern im genannten Schreiben die Ansicht, dass auch nach dem Wortlaut von Art. 14 der Stiftungsurkunde Aenderungen des Zwecks ausgeschlossen sein dürften. Zu dieser Ansicht wird unter II, 2 Stellung genommen werden.

Nach Art. 15 der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung oder ihre Fusion mit andern Unternehmungen, welche ein ähnliches Ziel verfolgen, beschliessen. – Hiezu ist wieder festzustellen, dass dem Stiftungsrat nach Gesetz eine solche Befugnis nicht zukommt; – er kann nur mit entsprechenden Vorschlägen an die Aufsichtsbehörde gelangen (vergl. die oben zu Art. 14 zitierten Entscheide). Was im besondern die Fusion mit andern Unternehmungen ähnlichen Zwecks anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Fusion dem Wesenserfordernis der Selbständigkeit der Stiftung zuwiderläuft. Die Uebertragung des Stiftungsguts auf eine andere Institution würde die Auflösung der Stiftung mit sich bringen (vergl. Verw. Entsch. 1933 Nr. 44).

Schliesslich bestimmt Art. 16 der Stiftungsurkunde für den Fall der Auflösung der Stiftung, dass das Stiftungsvermögen zugunsten einer Institution verwendet werden soll, deren Zweck sich weitmöglichst demjenigen der Fondation SU nähere. Auf diese Bestimmung wird in den späteren Ausführungen zurückgekommen.

II. Vorfragweise ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandlung (Aenderung des Zwecks) eventuell Auflösung der Stiftung vorliegen.

1. Die Auflösung der Stiftung müsste von Gesetzes wegen erfolgen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden wäre (Art. 88 Abs. 1 ZGB). Diesfalls käme eine Aenderung (Umwandlung) des Stiftungszwecks nicht mehr in Frage. Es ist deshalb in erster Linie zu untersuchen, ob Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB eingetreten sei. Diese Bestimmung kommt nur dann zur Anwendung, wenn das allgemeine Ziel, der allgemeine Zweck, der dem Stifter bei der Stiftungerrichtung vorschwebte, nicht mehr erreicht werden kann (Objektive Unerreichbarkeit des Zwecks). Ist nur die spezielle Richtung des Zwecks unerfüllbar geworden, so hat Umwandlung gemäss Art. 86 Abs. 1 ZGB stattzufinden (vergl. auch Kommentar Egger zu Art. 88 ZGB, Nr. 2

("Unmöglichkeit der Zweckerreichung liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch Zweck - oder Organisationsumwandlung gerettet werden kann.") Dabei ist die Bestimmung des Art. 88 Abs. 1 eng zu interpretieren. "Vom Stiftungszweck im weiteren Sinn ist die in ihm enthaltene spezielle Richtung des Zwecks zu unterscheiden. Kann der spezielle Zweck nicht mehr verwirklicht werden, so lässt er sich, solange der allgemeine Zweck noch erfüllt werden kann, meist noch in wesensverwandter Art erreichen, und der Untergang der Stiftung wird dann regelmässig nicht gerechtfertigt erscheinen; denn er würde dem Willen des Stifters, auf den hier abzustellen ist, nicht entsprechen." (Rudolf Schweizer: "Die Beaufsichtigung der Stiftungen nach Schweizerischem Recht", Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, neue Folge, Heft 9, S. 82/82).

Als Zweck der Stiftung SU erscheint die Aufnahme und Behandlung von an Tuberkulose erkrankten Professoren, Dozenten und Studenten Schweizerischer Hochschulen in einem Sanatorium (allgemeiner Zweck), welches weitgehend die Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Studien ermöglicht, sowie Gelegenheit zum Ideenaustausch und zur Fortbildung im allgemeinen bietet (spezieller Zweck). Diesem besonderen Zweck dienen die Gebäulichkeiten in Leysin, welche mit einer grossen Bibliothek, Vortragsräumen für Gastprofessoren, Laboratorien usw. ausgestattet sind.

Es darf als notorisch angenommen werden, dass die Tuberkulose in der Schweiz stark zurückgegangen, aber noch nicht erloschen ist. Solange mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass auch unter den Destinatären der SU-Stiftung Erkrankungen vorkommen, ist der allgemeine Stiftungszweck nicht unerreichbar geworden. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, dass die Tuberkulose wieder aufflackert. Dieser Ansicht ist offenbar auch der Präsident des Stiftungsrates, Prof. Dr. med. Löffler, weshalb er die Aufrechterhaltung der Institution des Universitäts-Sanatoriums durch Errichtung einer "Tuberkulose-Sanatoriums-Versicherung" vorschlägt. Solange aber der allgemeine Stiftungszweck objektiv immer noch erreichbar ist, darf die Stiftung nicht aufgelöst werden; denn die Aufhebungsgründe, welche zum Untergang der Stiftung im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB führen, müssen dauernder Natur sein. (Schweizer a. a. C. S. 89). "Blosse Erwägungen der Zweckmässigkeit können und dürfen niemals zur Begründung der Aufhebung einer Stiftung benutzt werden." (Verw. E. 1953, Nr. 35).

2. Anders liegen die Verhältnisse mit Bezug auf den besonderen Stiftungszweck. Im Gegensatz zu Art. 88 Abs. 1 ZGB ist bei Art. 86 Abs. 1 eine extensive Interpretation am Platze (vergl. Verw. Entsch. 1935, Nr. 56). Eine Entfremdung gegenüber dem Stifterwillen ist schon dann anzunehmen, wenn die Stiftung nur noch in ganz beschränktem Umfange tätig werden kann. Das trifft in Bezug auf das Sanatorium in Leysin zu. Es beherbergte im Sommer 1961 noch 6 Patienten; im Zeitpunkt der Schliessung Ende September 1961 waren es noch deren drei. Es ist dem Stiftungsrat beizupflichten, dass eine Weiterführung des Sanatoriumbetriebes, welcher für 56 Patienten eingerichtet ist, unter diesen Umständen wirtschaftlich ein Unsinn wäre. Diese Auffassung hat auch die Aufsichtsbehörde zu der ihrigen gemacht. (Vergl. Rekursentscheid des Eidg. Departements des Innern vom 29. September 1961).

Abgesehen davon, dass für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Sa-

natoriums nicht mehr genügend Patienten vorhanden sind und voraussichtlich auch in Zukunft nicht vorhanden sein werden, kommt als weiteres gewichtiges Moment für die Aufhebung des Sanatoriumbetriebes in Betracht, dass sich die Dauer der Kuraufenthalte seit der Gründung des SU stark verkürzt hat. Während damals die Kuren ein bis mehrere Jahre dauerten, sind heute die Fälle selten, in denen zur Heilung ein Sanatoriumaufenthalt von mehreren Monaten nötig ist. (Vergl. den genannten Rekursentscheid S. 6). Für diese kurze Zeit kann das Studium ohne nennenswerten Schaden unterbrochen und der erkrankte Destinatär in ein anderes gleichwertiges Sanatorium eingewiesen werden. Damit entfällt der spezielle Zweck, welcher mit der Gründung des SU verfolgt wurde, nämlich den Destinatären während der Kur in einem Sanatorium ein "Akademisches Milieu" zu verschaffen, das ihnen ermöglichen sollte, ihre Studien in einem gewissen Umfange fortzusetzen, während der Hauptzweck - Ermöglichung von Sanatoriumskuren im allgemeinen - weiterhin verwirklicht werden kann.

Was soll unter diesen Umständen mit dem Sanatoriumsgebäude geschehen?
Es ist davon auszugehen, dass die Stiftung nicht erstarren, sondern als lebendiges Glied des sozialen Körpers erhalten werden soll. (Egger N. 1 zu Art. 85/86 ZGB; und Verw. E. 1952, Nr. 27). Ähnlich Siegwart: Bei der Stiftung mit ihren langfristigen ja meistens zeitlich unbefristeten Anordnungen müsse man mehr als bei irgendeinem anderen Rechtsgeschäft "eine unausgesprochene Clausula rebus sic stantibus annehmen", und keine Rücksicht auf die Verkehrssicherheit hindere hier, "in der Folgezeit die Verhältnisse dieser Clausel entsprechend zu gestalten." ("Die Behandlung der Fonds zu Wohlfahrtszwecken für Arbeiter und Angestellte im kommenden Schweizerischen Aktienrecht", Freiburger Festgabe für Prof. Lampert S. 101).

Auf denselben Standpunkt hat sich die eidgenössische Aufsichtsbehörde über Stiftungen im Jahre 1933 gestellt: "Auch ohne dass der Stifter dies besonders bestimmt, wird sich die Stiftung auf Veranlassung der zuständigen Behörde ändern als den ursprünglich vorgesehenen Zwecken zuwenden, wenn dies durch die Veränderung der Verhältnisse notwendig werden sollte" (Verw. Entsch. 1933, Nr. 47).

In seiner Zuschrift vom 3. Mai 1962 an den Präsidenten des Stiftungsrates SUS hat das eidgen. Departement des Innern allerdings die Ansicht geäußert, dass nach dem Wortlaut des Art. 14 der Stiftungsurkunde Änderungen des Zwecks ausgeschlossen sein dürften ("... sans toutefois changer ce but"). Demgegenüber ist festzustellen, dass Art. 14 dem Stiftungsrat generell eine Änderungsbefugnis ("peu apporter au présent acte les modifications qu'il jugera utiles") gemäss den Artikeln 85 und 86 ZGB einräumt, sodass die Einschränkung "sans toutefois changer ce but" sich nur auf den allgemeinen Stiftungszweck beziehen kann; Änderungen des speziellen (akzessorischen) Stiftungszwecks aber zur Verwirklichung des allgemeinen Zwecks ("à la réalisation du but de la Fondation") möglich sein sollen. (Dass der Stiftungsrat zur Vornahme einer solchen Abänderung von sich aus nicht kompetent ist, wurde bereits unter B I festgestellt.)

Beim Suchen nach einer wesensverwandten Verwendung des Sanatoriumsgebäudes ist Art. 16 der Stiftungsurkunde analog zu berücksichtigen. Dieser schreibt für den Fall der Auflösung der Stiftung vor, dass das

Stiftungsvermögen zu Gunsten eines sozialen Werkes zu verwenden sei, dessen Ziel sich soweit als möglich demjenigen der Stiftung nähert.

Der Stiftungsrat hat auf Ersuchen des VSS diesem das Sanatorium für universitäre Kurse, auch Ferienseminare, Ferien und akademischen Wintersport einstweilen für die Dauer von drei Jahren mietweise zur Verfügung gestellt. Bei dieser Vermietung handelt es sich, wie der Präsident des Stiftungsrates in seiner Eingabe vom 13. April 1962 an das Eidgenössische Departement des Innern hervorhebt, um einen Versuch. Erst nach dessen Ablauf werde sich entscheiden, ob eine dem Stiftungszweck irgendwie noch entsprechende Verwendung sich herauskristallisieren werde. Jedenfalls aber sei sich der Stiftungsrat darüber einig, dass die Institution, welche für die Studenten geschaffen wurde, weiter den Studenten und wenn irgendmöglich der Gesamtheit der Studentenschaft dienen solle.

Dieser Zielsetzung ist umso eher beizupflichten, als den Destinatären, d. h. den Angehörigen der Stifterhochschulen, privatrechtliche Ansprüche (subjektive Privatrechte) am Stiftungsvermögen zustehen. Dieses wurde bei der Gründung von den Stifterhochschulen mit einer Zuwendung von Fr. 100.000.- ausgestattet. (Art. 4 Ziff. 1 der Stiftungsurkunde). Der Betrieb des Sanatoriums wurde finanziert durch Semesterbeiträge der immatrikulierten Studierenden, der Professoren und Dozenten (Art. 4 Ziff. 2 Abs. 2). Heute soll das Stiftungsvermögen rund anderthalb Millionen Franken betragen, wobei die Gebäude im Schätzungswerte von Fr. 300.000.- inbegriffen sind. Der Anteil der Studierenden am Stiftungsvermögen soll rund 90 %, derjenige der Professoren und Dozenten rund 10 % betragen. Die Verhältnisse liegen also anders als z. B. bei einer Personal-Fürsorgestiftung, deren Vermögen ausschliesslich durch Zuwendungen der Stifterfirma geäufnet wird, ohne dass die Destinatäre etwas beizutragen haben.

Sollte sich der Versuch des VSS mit dem Betrieb des Sanatoriums für universitäre Kurse, akademischen Wintersport usw. bewähren, so würde eine solche Verwendung den bisherigen Destinatären zugute kommen und wäre auch insoweit dem ursprünglichen Stiftungszweck verwandt, als das Sanatorium an Stelle der Heilung von Krankheit nunmehr der Vorbeugung vor Krankheit durch Ferienaufenthalte, insbesondere Wintersport und daneben - wie bisher - der weiteren Ausbildung dienen würde. Es ist nicht ersichtlich, wie sich der spezielle Stiftungszweck zur Zeit auf eine andere Art besser verwirklichen liesse. Jedenfalls würde mit der vorgeschlagenen Abänderung "dem Geiste der Stiftung nicht zuwider gehandelt", um die treffliche Umschreibung der negativen Voraussetzung für alle Abänderungsfälle im alten zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuch (Paragraph 56, neu 45), von dessen Grundgedanken bekanntlich das Stiftungsrecht inspiriert ist, zu gebrauchen.

Die Ueberlassung der Immobilien (Sanatorium und eventuell Dependance) zu den genannten Zwecken an den VSS könnte rechtlich in Form eines Miet- oder Pachtvertrages, eventuell bei Unentgeltlichkeit durch Gebrauchsleihe erfolgen. Dagegen käme eine Uebertragung der Gebäulichkeiten an den VSS zu Eigentum nicht in Frage, da eine solche Uebertragung die Auflösung der Stiftung mit sich bringen würde (Verw. Ent. 1933, Nr. 44 - Dass auch im Auflösungsfall der neue Eigentümer nicht ohne weiteres der VSS sein könnte, siehe nachfolgend unter III).

Die vorgeschlagene Lösung würde die rechtliche Verankerung des jetzigen Provisoriums bringen, der Stiftung aber gleichwohl erlauben, falls - entgegen der heutigen Prognose der Wissenschaft - in einem späteren Zeitpunkt wieder so viele an Tuberkulose erkrankte Destinatäre vorhanden sein sollten, dass sich deren gemeinsame Behandlung in einem Sanatorium lohnen würde, die Gebäulichkeiten wieder für den ursprünglichen Zweck zu verwenden. Artikel 2 der Stiftungsurkunde wäre durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

"Solange nicht genügend Patienten vorhanden sind, um den Betrieb des Sanatoriums aufrecht zu erhalten, kann dieses dem VSS oder einer ähnlichen studentischen Organisation für Ferienaufenthalte, akademischen Wintersport, auch universitäre Kurse (zu einem mässigen Mietzins, evt. unentgeltlich) zur Verfügung gestellt werden."

3. Was den allgemeinen Stiftungszweck, d.h. die Sanatoriumsbehandlung anbelangt, plant der Stiftungsrat eine "Tuberkulose-Heilstätten-Versicherung". Das Eidg. Departement des Innern hat in seinem Schreiben vom 3. Mai 1962 an den Präsidenten des Stiftungsrates die Ansicht geäussert, es sei nicht möglich, eine solche "Versicherung auf dem Wege der Interpretation des Stiftungszwecks der Fondation du SUS mit Stiftungsmitteln einzurichten." - Dagegen scheint mir nicht von vorneherein ausgeschlossen zu sein, dass sich dieses Ziel durch eine entsprechende Aenderung des Stiftungszwecks gemäss Art. 86 Abs. 1 ZGB erreichen liesse. Bevor jedoch ein konkretes Versicherungsprojekt vorliegt, kann sich der Jurist zu diesem Fragenkomplex nicht äussern (vergl. Verw. Entsch. 1948/1950, Nr. 59). Jedenfalls müsste eine Lösung gefunden werden, welche es den an Tuberkulose erkrankten Destinatären ermöglichen würde, eine Kur in einem Sanatorium mit Stiftungsmitteln zu machen.

III. Falls die Auflösungsbehörde - entgegen der oben unter II 2 vertretenen Auffassung - der Ansicht wäre, es sei nicht zulässig, den Verwendungszweck des Sanatoriumgebäudes auf Grund von Art. 86 Abs. 1 ZGB zu ändern, weil der ursprüngliche Zweck dieses Gebäudes wesentlicher Bestandteil der Stiftung sei, ohne welchen diese nicht weiterbestehen könne, dann müsste bei der heutigen Unmöglichkeit, genügend Patienten zu finden, die Stiftung als Ganzes aufgehoben werden. Denn, wenn sich eine "Aenderung" wesentlicher Teile als notwendig erweist, dann erfolgt naturgemäss Aufhebung im Sinne von Art. 88 ZGB (Verw. Entsch. 1952, Nr. 27). Bei Eintreten des Aufhebungsgrundes tritt ipso iure Untergang der Stiftung ein. Die Aufsichtsbehörde hat ausdrücklich festzustellen, dass die Stiftung aufgelöst sei. Mit dieser Feststellung tritt an die Stelle des bisherigen Stiftungszwecks der Liquidationszweck (Verw. Entsch. 1948/1950, Nr. 57).

Für den Fall der Aufhebung der Stiftung kann der Stifter in der Stiftungsurkunde beliebige Bestimmungen über den Vermögensanfall treffen (Art. 57 Abs. 1 ZGB). Von dieser Möglichkeit wurde in der Stiftungsurkunde SUS Gebrauch gemacht (Art. 16). Darnach ist das Stiftungsvermögen einer Institution zuzuführen, deren Zweck sich soviel als möglich demjenigen der aufgelösten Stiftung nähert. Als nächstliegender Zweck erscheint, jedenfalls was die Gebäulichkeiten anbelangt, wieder deren Verwendung für universitäre Kurse, Ferien und akademischen Wintersport für den Kreis der bisherigen Destinatäre

(siehe Ausführungen oben unter II 2). Hier ist nochmals daraufhinzuweisen, dass den Destinatären, falls durch die Umwandlung des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung ihre Ansprüche an das Stiftungsvermögen verletzt werden sollten, ein Klagerecht vor den Zivilgerichten zustünde (vergl. Schweizer aaO. S. 100; Hindermann "Der Stiftungszweck", in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. 47, S. 278; BGE 61 II S. 296). Die an der Stiftung Interessierten (die Destinatäre) sollten übrigens entsprechend dem Grundgedanken des Stiftungsrechts nach Möglichkeit vor Aenderung der Stiftung angehört werden, obgleich das Gesetz keine Anhörung vorschreibt (vergl. Schönenberger aaO. S. 64; ferner Verw. Entsch. 1946/1947, Nr. 44).

Wie kann nun im Falle der Auflösung der Stiftung das Sanatoriumgebäude dem neuen Zweck zugeführt werden? Obwohl dieser der gleiche ist wie im Falle der blossen Aenderung des Stiftungszwecks, besteht doch ein wesentlicher Unterschied in der rechtlichen Form, in welcher die Gebäulichkeiten dem neuen Zweck zur Verfügung zu stellen sind. Bei der blossen Aenderung des speziellen Stiftungszwecks könnten die Gebäulichkeiten von der weiterbestehenden Stiftung dem VSS (eventuell einer andern Organisation) als Vertreter der Destinatäre, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, zur Bewirtschaftung überlassen werden (vergl. oben unter II 2 am Schluss), während sie im Falle der Aufhebung der Stiftung auf einen neuen Eigentümer übertragen werden müssten. Dieser könnte nicht etwa der VSS sein, sondern die Uebertragung hätte an eine zu gründende Stiftung zu erfolgen, deren Zweck es wäre, die Gebäulichkeiten den schon mehrfach genannten Verwendungen dienstbar zu machen. Diese neue Stiftung könnte dann die Bewirtschaftung dem VSS überlassen. - Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, das Stiftungsvermögen, wenn eine andere Lösung (Aenderung der Organisation oder des Stiftungszwecks) ausgeschlossen ist, einer anderen Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zuzuwenden, sofern weder der Stifter Einsprache erhebt noch die Stiftungsurkunde entgegensteht, ist in Gutachten der eidgenössischen Aufsichtsbehörde anerkannt worden (vergl. Verw. Entsch. 1929, Nr. 31, 1930, Nr. 44). Wie bereits ausgeführt wurde, steht die Stiftungsurkunde dieser Zuwendung nicht entgegen, vielmehr drängt sie dieselbe geradezu auf, und auch von Seite des Stifters (den schweizerischen Hochschulen) ist kaum eine Einsprache zu erwarten. Die neue Stiftung könnte wiederum von den schweizerischen Hochschulen, eventuell in Verbindung mit dem VSS gegründet werden.

Was das übrige nicht in Immobilien angelegte Stiftungsvermögen anbelangt, so stünde im Falle der Auflösung der Stiftung kaum etwas entgegen, auch dieses der zu gründenden Stiftung als Betriebskapital zuzuwenden. Falls jedoch der Stiftungsrat an der von ihm angestrebten "Tuberkulose-Heilstätten-Versicherung" festhält und der Aufsichtswie Lösungsbehörde dieser zustimmen, so wäre das übrige Vermögen dieser "Versicherung" zuzuwenden. Die privatrechtlichen Ansprüche der Destinatäre würden wohl weder im einen noch im anderen Falle verletzt.

Zusammenfassend darf hervorgehoben werden, dass sowohl die Lösung mit der blossen Zweckänderung des Sanatoriumgebäudes bei Weiterbestehen der Stiftung als auch der Umweg über die Auflösung derselben den Stifterwillen respektieren würde. In beiden Fällen würde eine Stiftung, welche als einzige sämtlichen schweizerischen Hoch-

schulen dient, als lebendiges Bindeglied dieser Hochschulen erhalten.

C. Die zur Begutachtung gestellten Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Die Aenderung des Stiftungszwecks (Art. 86 Abs. 1 ZGB) kann und soll erstrebt werden. Dabei sind auseinanderzuhalten:

a) Die Immobilien (Sanatorium): Diese können durch eine Aenderung des Stiftungszwecks dem VSS eventuell einer ähnlichen Organisation zur Durchführung von universitären Kursen, Ferien, Wintersport usw. (sei es entgeltlich oder unentgeltlich) zur Verfügung gestellt werden. Es würde dies lediglich eine Ergänzung der Zweckumschreibung in Art. 2 der Stiftungsurkunde erfordern (siehe oben unter II 2 am Schluss).

b) Die übrigen Stiftungsmittel müssen dem allgemeinen Stiftungszweck erhalten bleiben. Was die vom Stiftungsrat mit diesen Mitteln geplante "Tuberkulose-Heilstätten-Versicherung" anbelangt, ist der Jurist nicht in der Lage, sich zu äussern, da noch kein konkretes "Versicherungsprojekt" vorliegt.

2. Im Falle der Auflösung der Stiftung (Art. 88 Abs. 1 ZGB) könnten die Immobilien (Sanatorium) auf eine zu gründende Stiftung mit dem bereits genannten Zweck übertragen werden. Die Bewirtschaftung könnte dem VSS überlassen werden (siehe oben unter III).

Was das übrige Stiftungsvermögen (Bankguthaben) anbelangt, so wäre dieses entweder der zu gründenden Stiftung als Betriebsfonds oder einer "Tuberkulose-Heilstätten-Versicherung" zu Gunsten der bisherigen Destinatäre zuzuwenden (siehe oben unter III).

6.11.1962